

# I. Einleitung – Das österreichische Bildungssystem

In Österreich besteht für alle Kinder, die sich ständig hier aufhalten, ungeachtet ihrer Nationalität, eine **allgemeine Schulpflicht** von neun Jahren. Man kann zwischen privaten und staatlichen Schulen wählen, wobei für staatliche Schulen keine Schulgebühren zu entrichten sind. Das österreichische Schulsystem bietet eine Vielzahl von Bildungswegen und berücksichtigt damit die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Kinder und deren Eltern.

## Primarbereich

Die allgemeine Schulpflicht beginnt nach dem vollendeten sechsten Lebensjahr mit einer vierjährigen **Volksschule** (oder Sonderschule). Eine Vorschule kann bereits ab dem vollendeten fünften Lebensjahr besucht werden. Volksschulen vermitteln allen Schülerinnen und Schülern dieselbe Grundausbildung. Ihr Ziel ist, eine umfassende und gleichzeitig ausgewogene Allgemeinbildung zu vermitteln und die sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern. **Sonderschulen** dienen der Förderung und Erziehung geistig oder körperlich behinderter Kinder, die dem Unterricht in Volks- oder Neuen Mittelschulen nicht folgen können, und sollen sie auf eine Einbindung in die Arbeitswelt vorbereiten.

## Sekundarbereich

Nach der Ausbildung auf der Primarebene haben die Schülerinnen und Schüler die Wahl zwischen zwei Schultypen, die beide vier Jahre lang besucht werden: die **Neue Mittelschule** oder die **Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (AHS)**. Die Neue Mittelschule stellt den Kern eines zeitgemäßen Schul- und Bildungssystems auf der Mittelstufe der Zehn- bis 14-Jährigen dar ([www.neuemittelschule.at](http://www.neuemittelschule.at)). **Die Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen** vermittelt eine umfassende und erweiterte Allgemeinbildung. Nach Absolvierung einer dieser Schulen steht den Schülerinnen und Schülern eine Vielzahl von Bildungsmöglichkeiten offen: Sie können etwa Schulen mit Schwerpunkt auf **allgemeiner** oder **beruflicher Bildung** besuchen.

Schulen, die **Allgemeinbildung** vermitteln, sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem auf eine Ausbildung an Universitäten vorbereiten sowie eine solide Grundlage für eine spezialisiertere Ausbildung bieten. Diese Schulausbildung dauert vier Jahre und schließt mit der Reifeprüfung (Matura) ab. Die verschiede-

nen Formen der **Oberstufe allgemein bildender höherer Schulen (AHS)** bieten für die Schülerinnen und Schüler eine Palette von Wahlmöglichkeiten (Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium). Im Rahmen der Schulautonomie und von Schulversuchen können die einzelnen Schulen ihre Lehrpläne modifizieren und ihre eigenen spezifischen Profile entwickeln.

Um eine umfassende und erweiterte Allgemeinbildung vermitteln zu können, gibt es einen Kernlehrplan, der an allen Schulen gilt. Abgesehen von diesen Pflichtgegenständen bieten die einzelnen Schultypen je nach ihrem Ausbildungsschwerpunkt noch weitere Spezialisierungsmöglichkeiten in bestimmten Fächern an. Diese Ausbildungsschwerpunkte liegen entweder auf klassischen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Wirtschaft, Instrumentalmusik oder bildender Kunst. Schülerinnen und Schüler können somit im Hinblick auf ihre angestrebte berufliche Laufbahn eigene Schwerpunkte setzen.

Weiters gibt es zahlreiche **berufsbildende Ausbildungsmöglichkeiten**, die durch zwei Bildungswege geprägt sind. Die Schülerinnen und Schüler können sich nach der Pflichtschule entweder für das **duale Ausbildungssystem** entscheiden oder ihre Ausbildung an einer **berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schule** fortsetzen. Ungefähr ein Fünftel aller Schülerinnen und Schüler beendet das neunte Schuljahr ihrer Pflichtschulzeit an einer einjährigen **Polytechnischen Schule**, die sie für den Übertritt in eine Lehrausbildung vorbereitet. Die berufliche Ausbildung in einem Lehrberuf erfolgt teils im **Lehrbetrieb** und teils in der **Berufsschule**. Aufgabe der Berufsschule ist es, Allgemeinbildung zu vermitteln und die fachspezifischen Kenntnisse der einzelnen Berufsbereiche zu ergänzen, die im Lehrbetrieb vermittelt werden.

Per 31.12.2015 waren 109.963 Lehrlinge in 29.164 Lehrbetrieben in Ausbildung.

***Lehrlinge nach Bundesländern:***

Burgenland:	2.592
Vorarlberg:	7.225
Kärnten:	7.501
Salzburg:	8.467
Tirol:	10.947
Steiermark:	15.820
Niederösterreich:	16.833
Wien:	16.918
Oberösterreich:	23.660

***Lehrlinge nach Geschlecht:***

Weibliche Lehrlinge:	37.144
Männliche Lehrlinge:	78.819

### **Top-Lehrberufe:**

Bei Burschen:	Metalltechnik
Bei Mädchen:	Einzelhandel

Seit 1997 gibt es mit der **Berufsreifeprüfung** für Facharbeiterinnen und Facharbeiter eine zusätzliche Möglichkeit des Zugangs zur Hochschulausbildung (Universität oder Fachhochschule).

Die **berufsbildenden mittleren Schulen (BMS)** beginnen nach dem achten Schuljahr und dauern zwischen einem und vier Jahren. Berufsbildende höhere Schulen (BHS) beginnen ebenfalls nach dem achten Schuljahr und können nach fünf Jahren mit der Reifeprüfung (Matura) abgeschlossen werden. Das Angebot an berufsbildenden Schulen reicht von Handelsschulen und Handelsakademien bis zu Schulen für Sozialberufe, land- und forstwirtschaftliche Schulen und einer breitgefächerten Gruppe von Schulen für technische, wirtschaftliche und künstlerische Berufe. Der erfolgreiche Abschluss einer dieser Schulen wird als Qualifikation für eine entsprechende Berufsausübung angesehen.

### **Tertiärbereich**

Der erfolgreiche Abschluss (Reifeprüfung) an einer AHS oder BHS oder die Ablegung der Berufsreifeprüfung ermöglicht den Zugang zu **Pädagogischen Hochschulen** und **Kollegs, Fachhochschulen** und **Universitäten**. Der Besuch von Fachhochschulen und Universitäten ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Die neuen Studiengesetze sehen für Fachhochschulen und Universitäten dreijährige Bachelor- und darauf aufbauend ein- bis zweijährige Masterstudiengänge vor. An Fachhochschulen sind auch Diplomstudiengänge (FH) möglich. Absolventen eines Master- oder Diplomstudienganges sind berechtigt, an Universitäten das Doktorat zu erlangen.

### **Erwachsenenbildung**

Die allgemeine und berufliche Weiterbildung ist gesetzlich nicht geregelt, wird jedoch überwiegend von Interessenvertretungen der Sozialpartner und deren Instituten angeboten und durch private Anbieter ergänzt. Weiters besteht in der Erwachsenenbildung die Möglichkeit, Ausbildungen an Kollegs und Schulen für Berufstätige, in Meister- und Werkmeisterschulen, an Fachakademien sowie an Universitäten zu ergänzen oder auch nachzuholen. Ganz im Sinne des lebenslangen Lernens ist in der Erwachsenenbildung das Selbststudium zentral und die Weiter- und Fortbildungsangebote werden zunehmend über innovative Technologien wie dem eLearning vermittelt.

## II. Das Recht der Lehrlingsausbildung

Die Lehrlingsausbildung in der Form des dualen Systems, das heißt die Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, ist seit langem die Säule der Ausbildung für das Berufsleben in Österreich. Fachkräfte, die ihre berufliche Erstausbildung in der Lehre absolviert haben, bilden das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft und die Garantie für die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs im internationalen Konzert.

Mit Stichtag 31.12.2015 waren in Österreich 109.963 Lehrlinge beschäftigt, die in 29.164 Lehrbetrieben ausgebildet wurden.<sup>1</sup>

### A. Gesetzlich anerkannte Lehrberufe

In Österreich können nur solche Tätigkeiten in Form einer Lehre erlernt werden, deren sachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre erfordert.<sup>2</sup> Welche Lehrberufe diese Voraussetzungen erfüllen, verordnet der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der Lehrberufsliste.<sup>3</sup>

In dieser Verordnung sind in alphabetischer Reihenfolge die

- Lehrberufe,
- ihre Lehrzeitdauer sowie
- die verwandten Lehrberufe mit dem Ausmaß der Verwandtschaft

aufgezählt.

Zum Stichtag 1.1.2016 gab es 197 anerkannte Lehrberufe im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG).<sup>4</sup> Es handelt sich um gewerbliche, industrielle und dienstleistungsorientierte Lehrberufe ([www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at)).

Der Lehrberuf ist in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form im

- Lehrvertrag,
- Lehrabschlussprüfungszeugnis,
- Lehrbrief und
- Lehrzeugnis

---

1 Vgl Lehrlingsstatistik 2015 der Wirtschaftskammer Österreich.

2 § 5 BAG.

3 Zuletzt BGBl II 2015/112.

4 Vgl <http://lehrberufsliste.m-services.at>.

zu bezeichnen. Die Lehrberufsliste<sup>5</sup> liegt in allen Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern auf und kann dort kostenlos bezogen werden. Die Lehrberufsliste steht auch unter [www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at) zum Download bereit. Durch Änderungen der Lehrberufsliste darf in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen werden.

## B. Verwandte Lehrberufe

Verwandte Lehrberufe sind solche, bei welchen gleiche oder ähnliche Roh- oder Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern (zB Bürokaufmann – Bankkaufmann) und die in der Lehrberufsliste unter den verwandten Lehrberufen aufscheinen.

Die Wirkung solcher Verwandtschaften besteht darin, dass bei einem Lehrberufswechsel die Vorlehrzeit voll oder teilweise auf den neuen Lehrberuf angerechnet wird.

### Beispiel

Wenn jemand ein Jahr Bürokaufmann gelernt hat und in weiterer Folge den Lehrberuf Bankkaufmann ergreifen will, so wird ihm aufgrund der Lehrberufsliste ein Jahr der Lehre als Bürokaufmann auf die Lehre im Lehrberuf Bankkaufmann angerechnet. Das heißt, die Lehre dauert nur mehr zwei Jahre.

Hat jemand die Lehrabschlussprüfung in seinem erlernten Beruf abgelegt, so besteht aufgrund der Verwandtschaft die Möglichkeit, in verwandten Lehrberufen (egal, ob eine volle oder nur eine teilweise Verwandtschaft besteht) eine Zusatzprüfung abzulegen. Der Umfang dieser Zusatzprüfung hängt von der jeweiligen Prüfungsordnung ab. Der Umfang der Zusatzprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Gegenstände der praktischen Prüfung.

Die Zusatzprüfung gilt als Lehrabschlussprüfung in dem verwandten Lehrberuf. Handelt es sich um einen verwandten Lehrberuf, dessen festgesetzte Lehrzeit länger als die des erlernten Berufes ist, so ist eine Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf mindestens im Ausmaß der auf die im verwandten Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit fehlenden Dauer nachzuweisen.

### Beispiel

Hat jemand die Lehrzeit im Lehrberuf „Bautechnischer Zeichner“ (Lehrzeit drei Jahre) zurückgelegt und möchte eine Zusatzprüfung im verwandten Lehrberuf „Technischer Zeichner“ (Lehrzeit dreieinhalb Jahre) ablegen, so muss eine weitere Tätigkeit im Ausmaß von sechs Monaten in einem der Berufe nachgewiesen werden.<sup>6</sup>

Der Lehrling kann am Ende seiner Lehrzeit nicht nur im erlernten, sondern auch im verwandten Lehrberuf zur Lehrabschlussprüfung antreten. Das Ausmaß der

---

5 § 7 BAG.

6 § 27 BAG.

Anrechnung spielt dabei keine Rolle; die Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf ist jedenfalls im vollen Umfang abzulegen.

### Beispiel

Hat jemand eine Lehre als Fotokaufmann und Multimediakaufmann absolviert, ohne die Lehrabschlussprüfung in diesem Lehrberuf abgelegt zu haben, kann er trotzdem unmittelbar zu einer Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf Industriekaufmann antreten. Im Rahmen der Lehrabschlussprüfung Industriekaufmann sind jedoch in diesem Fall der theoretische und praktische Prüfungsteil abzulegen.

## C. Ersatz von Lehrabschlussprüfungen

Es ist aber auch möglich, dass eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf die Lehrabschlussprüfung in einem anderen Lehrberuf unmittelbar ersetzt. In diesen Fällen ist nicht einmal eine Zusatzprüfung erforderlich.

### Beispiele:

Drogist/in	Einzelhandel
EDV-Kaufmann/-frau	Einzelhandel
Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Finanz- und Rechnungswesenassistent	Bürokaufmann/-frau
Gartencenterkaufmann/-frau	Einzelhandel
Immobilienkaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Immobilienkaufmann/-frau	Verwaltungsassistent/in

Eine vollständige Aufzählung finden Sie im Internet unter [www.bmfwf.gv.at/Berufsausbildung/LehrberufeInOesterreich/Seiten/default.aspx](http://www.bmfwf.gv.at/Berufsausbildung/LehrberufeInOesterreich/Seiten/default.aspx) in der Rubrik „Liste der Lehrberufe von A-Z“.

## D. Prüfungstaxe

Die Prüfungstaxe für eine Zusatzprüfung beträgt derzeit € 49,50; sie wird durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgesetzt.

## E. Doppellehren

Es ist auch möglich, zwei Berufe gleichzeitig zu erlernen. Bei einer sog Doppellehre muss die Ausbildung bei einem Lehrberechtigten erfolgen. Wenn die beiden Lehrberufe ohnedies voll verwandt sind, ist eine Doppellehre nicht erlaubt.

Ob zwei Lehrberufe voll verwandt sind, ergibt sich aus der vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erlassenen Lehrberufsliste.

Die gleichzeitige Ausbildung in mehr als zwei Lehrberufen ist überhaupt unzulässig.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> § 5 Abs 7 BAG.

## F. Dauer der Doppellehre

Die Dauer eines Doppellehrverhältnisses beträgt die Hälfte der Gesamtzeit beider Lehrzeiten, vermehrt um ein Jahr, darf aber vier Jahre keinesfalls überschreiten.

Der Ausbildungsweg bei einer Doppellehre soll den betrieblichen Erfordernissen entsprechend abwechselnd in beiden Berufen erfolgen.

Selbstverständlich besteht auch bei einer Doppellehre für den Lehrling Berufsschulpflicht. Bei häufig vorkommenden Doppellehren und einer entsprechenden Anzahl von Lehrlingen werden eigene Klassen eingerichtet und auch eigene Lehrpläne erlassen. So besteht in Wien zB ein eigener Lehrplan für den Lehrberuf Bäcker und Konditor (Doppellehre).

## G. Nichtanrechnung von Lehrzeiten

Wenn der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von über vier Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen, so ist die vier Monate übersteigende Zeit nicht auf die Lehrzeit anzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn die Dauer mehrerer solcher Verhinderungen in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate übersteigt.<sup>8</sup>

In der Person des Lehrlings gelegene Verhinderungen können sein:

- Krankheit,
- die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes oder Zivildienstes,
- Schutzfrist bzw Karenzurlaub (Mutterschutzgesetz).

Wenn aufgrund obiger Bestimmung zB ein Zeitraum von zwei Monaten nicht auf die Lehrzeit angerechnet werden darf, so müsste für diese fehlende Zeit ein eigener Lehrvertrag abgeschlossen werden, wenn der Lehrling seine vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß beenden will (Ergänzungslehrvertrag). Es kommt jedoch nicht zu einer automatischen Verlängerung der Lehrzeit. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, dem Lehrling den Abschluss eines Ergänzungslehrvertrages (auch Folgelehrvertrag oder Zusatzlehrvertrag genannt) für die Dauer der Nichtanrechnung anzubieten. Der Lehrling ist jedoch nicht verpflichtet, die ihm auf die volle Lehrzeit fehlende Ausbildungszeit nachzuholen.

Zeiten der Verhinderung über vier Monate muss der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle binnen vier Wochen melden.<sup>9</sup>

## H. Schwerpunktmäßige Ausbildung

Die Ausbildungsvorschriften können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, wo-

---

8 § 13 Abs 3 BAG.

9 § 9 Abs 9 BAG.

bei diese schwerpunktmäßige Ausbildung in die Feststellungsbescheide und in die Lehrverträge aufzunehmen ist.<sup>10</sup>

### I. Modularisierung der Lehrberufe

Durch die Modularisierung von Lehrberufen soll die Lehrlingsausbildung attraktiver werden. Modullehrberufe gliedern sich in drei Module:<sup>11</sup>

#### Grundmodul

Im Grundmodul werden jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für die Ausführung grundlegender Tätigkeiten des Modullehrberufes erforderlich sind. Das Grundmodul umfasst mindestens zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann es auch nur ein Jahr dauern.

#### Hauptmodul

Das Hauptmodul umfasst jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Ausübung der gewählten Fachrichtung erforderlich sind (zB Lüftungstechnik im Modullehrberuf Installations- und Gebäudetechnik). Es erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr. Zusammen muss die Dauer von Grund- und Hauptmodul zumindest drei Jahre betragen. Wenn nun das Grundmodul – wie oben bereits erwähnt – in begründeten Ausnahmefällen nur ein Jahr dauert, muss das Hauptmodul mindestens zwei Jahre umfassen.

#### Spezialmodul

Das Spezialmodul vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle Dienstleistungen, Produkte bzw deren Herstellung. Es umfasst einen Ausbildungszeitraum von einem halben oder einem ganzen Jahr.

Innerhalb dieses Systems können verschiedene Module miteinander kombiniert werden: Jeder Lehrling eines Modullehrberufs muss das Grundmodul absolvieren und ein Hauptmodul wählen. Darüber hinaus kann der Lehrling in einem weiteren Hauptmodul oder einem bzw mehreren Spezialmodul(en) ausgebildet werden. Zu beachten ist, dass bei der Ausbildung die Gesamtlehrzeit von maximal vier Jahren nicht überschritten werden darf. Die Modulkombination muss bereits bei Lehrvertragsabschluss – also am Beginn der Lehrzeit – gewählt werden.

Ein Wechsel zwischen den Modulen ist möglich; zu beachten ist, dass der Lehrvertrag zu berichtigen ist.

Die Möglichkeit, bei einem Modullehrberuf verschiedene Module miteinander kombinieren zu können, hat für Betriebe und Lehrlinge den Vorteil, dass die

---

10 § 8 Abs 2a BAG, BGBl I 2003/79.

11 Vgl WKO/Wirtschaftsministerium.



Ausbildung flexibler gestaltet werden kann. Mehr Flexibilität ist aber nicht nur bei der Gestaltung der Ausbildung gegeben. Auch bei der Einführung neuer Ausbildungsinhalte schafft dieses „Bausteinsystem“ einen größeren Handlungsspielraum. Anstatt einen gesamten Lehrberuf zu modernisieren bzw den dringenden Qualifikationserfordernissen der Wirtschaft anzupassen, können bei Modullehrberufen auch einzelne Module ausgetauscht bzw aktualisiert werden. Damit kann rascher auf veränderte Branchenbedürfnisse reagiert werden.

Durch die Modularisierung ist es nicht mehr unbedingt erforderlich, einen gänzlich neuen Lehrberuf einzuführen. Vielmehr können neue Ausbildungsinhalte an bestehende „Bausteinsysteme“ in Form von Modulen hinzugefügt werden. Das hat den Vorteil, dass die Anzahl der Einzellehrberufe nicht kontinuierlich steigt, was zu einer übersichtlicheren Lehrberufslandschaft führt.

Aber nicht nur bei der Einführung bzw bei der Modernisierung von Lehrberufen bringt die Modularisierung Vorteile. Auch bestehende Einzellehrberufe können bei inhaltlicher Überschneidung zu einem „Bausteinsystem“ zusammengefasst werden. Dies kann zu einer sinnvollen Reduktion der Anzahl an Lehrberufen (bei Aufrechterhaltung der Ausbildungsvielfalt) führen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

Bisher wurden die Lehrberufe „Holztechnik“, „Installations- und Gebäudetechnik“, „Kraftfahrzeugtechnik“, „Werkstofftechnik“, „Elektrotechnik“, „Bekleidungs-gestaltung“, „Glasbautechnik“, „Elektronik und Metalltechnik“ als Modullehrberufe verordnet. In vielen anderen Berufsbereichen werden derzeit Möglichkeiten zur Modularisierung diskutiert.

## III. Lehrlinge

### A. Allgemeines

Unter Lehrlingen versteht man Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.<sup>12</sup>

Die gesetzlich geregelten Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) sind von anderen gesetzlich geregelten Ausbildungsverhältnissen zu unterscheiden. Das Lehrverhältnis ist jedenfalls als Arbeitsverhältnis und der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag zu qualifizieren. Lehrlinge sind daher grundsätzlich Arbeitnehmer. Der Lehrling hat jedoch einen Rechtsanspruch auf Ausbildung gegenüber seinem Lehrberechtigten.

### B. Anlernlinge

Anlernlinge sind keine Lehrlinge im Sinne des BAG, wohl aber Arbeitnehmer. Es handelt sich meist um Arbeitnehmer, die für bestimmte Tätigkeiten eingeschult werden. Anlernlinge können jedoch unter Umständen im Wege einer sog außerordentlichen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung antreten.<sup>13</sup>

### C. Schnupperlehre

Eine sog Schnupperlehre ist kein Lehrverhältnis im Sinne des BAG. Sie ist lediglich im Rahmen der sog berufspraktischen Tage und berufspraktischen Woche (Schulveranstaltung)<sup>14</sup> zulässig. Werden Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) im Rahmen einer sog Schnupperlehre beschäftigt, liegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes<sup>15</sup> verbotene Kinderarbeit vor und begeht der Betrieb eine Verwaltungsübertretung.

Die berufspraktischen Tage (häufig auch Schnupperlehre genannt) bieten Jugendlichen die Möglichkeit, einen oder mehrere Ausbildungsbetriebe zu besuchen und einen Einblick in die Arbeitswelt zu bekommen. Durch Zuschauen, Fragenstellen

---

12 § 1 BAG.

13 § 23 BAG.

14 Schulveranstaltungsverordnung (SchVV), BGBl 1995/498.

15 Vgl ARD 4439/2/93.

und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten können die Jugendlichen den gewählten Beruf und den Arbeitsalltag im Betrieb kennenlernen.

Bei der Schnupperlehre können die Schüler abklären, ob

- ihre Berufsvorstellungen der Realität entsprechen,
- der Beruf tatsächlich der richtige ist,
- der Betrieb als Ausbildungsbetrieb infrage kommt.

Die Schnupperlehre dient aber nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern bietet auch Betrieben die Möglichkeit, geeignete Lehrlinge für ihr Unternehmen zu finden. Während der berufspraktischen Tage kann man potenzielle Lehrlinge besser kennenlernen und auf die Eignung für den jeweiligen Lehrberuf und den Betrieb prüfen. Viele Betriebe haben die Schnupperlehre daher als fixen Bestandteil in ihr Auswahlverfahren integriert.

Die Schüler dürfen einfache ungefährliche Tätigkeiten zum Zweck des Kennenlernens des Berufes selbstständig und unter Aufsicht ausführen. Die berufspraktischen Tage sind aber kein Arbeitsverhältnis, daher dürfen die Schüler nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Das heißt: Beschäftigung; ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.

Für die Schüler gilt Folgendes:

- Die Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Sie sind aber während der Schnupperlehre nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Die Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Wird die Schnupperlehre während der Schulzeit absolviert, können die Schüler ohne ständige Aufsicht durch einen Lehrer in den Betrieb aufgenommen werden. Es muss jedoch eine ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person des Betriebes gewährleistet werden. Diese Person ist der Schule namentlich bekannt zu geben.

Personen, die in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen<sup>16</sup> ausgebildet werden, sind formalrechtlich keine Lehrlinge im Sinne des BAG. Die in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit der Ausbildung ist jedoch der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt. Das bedeutet, dass etwa bei einem Wechsel von einer besonderen selbständigen Ausbildungs-

---

16 § 30 BAG.